

## Vertragsbedingungen für den Kooperationsvertrag

### „Kooperation BiKo“

(Stand: 16.07.2020)

#### § 1

#### Vertragliche Grundlagen

- (1) Parteien des Vertrages sind ausschließlich der Kooperationspartner als Auftraggeber und die Augustinum gemeinnützige GmbH, Augustinum Werkstätten, Stiftsbogen 74, 81375 München (nachstehend nur „Augustinum Werkstätten“ oder auch „wir“) als Auftragnehmer. Die Parteien können vereinbaren, dass auch Dritte durch diesen Vertrag Rechte erhalten.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen für eine Bildungskooperation durch Augustinum Werkstätten unter Erstattung der Kosten, die Augustinum Werkstätten mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen, sowie die Gewährung von Rechten an Lerneinheiten.

Im Rahmen der Bildungskooperation (nachstehend „BiKo“) verfolgen verschiedene Einrichtungen für Menschen mit Behinderung das Ziel, einen Pool an Lerneinheiten zur beruflichen Bildung behinderter Menschen zu erstellen und über eine Website unter der Domain [biko-bayern.de](http://biko-bayern.de) zu teilen (nachstehend: „die Website“). Dieser Zweck des Vertrages ist bei der Auslegung des Vertrages und der Reichweite der gewährten Rechte zu berücksichtigen.

Der Vertrag dient nach dem Willen der Parteien dem Austausch von Leistungen. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird durch diesen Vertrag nach dem Willen der Parteien nicht begründet. Ebenso wenig wird nach dem Willen der Parteien eine Vertriebsförderpflicht von Augustinum Werkstätten durch diesen Vertrag begründet.

- (3) Die Leistungen von Augustinum Werkstätten richten sich ausschließlich an Einrichtungen, welche als Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der Werkstättenverordnung zugelassen sind.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Augustinum Werkstätten ist ungeachtet dessen nur bereit, einen Vertrag mit dem Kooperationspartner abzuschließen, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Der Kooperationspartner ist als Werkstätte für behinderte Menschen im Sinne der Werkstättenverordnung (WVO) zugelassen oder erfüllt zumindest die Anforderungen für eine Zulassung gemäß § 219 SGB IX und der §§ 1 -16 WVO.
  2. Der Kooperationspartner verfügt über ein E-Mail-Postfach und hat Augustinum Werkstätten seine E-Mail-Adresse mitgeteilt.

### § 2

#### **Recht des Kooperationspartners auf Zugang zur Website und Zugriff auf Lerneinheiten**

- (1) Der Kooperationspartner erhält nach Vertragsschluss einen Zugang, über den er sich unter Angabe von Zugangsdaten mit einem Passwort auf der Website einloggen kann.

Der Zugang zur Website erfolgt per Internet z.B. über einen Web-Browser. Die Zugangsdaten samt Passwort sind vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Der Kooperationspartner sorgt dafür, dass seine Zugangsdaten nicht unbefugten Dritten bekannt werden. Wenn der Kooperationspartner Kenntnis davon hat oder bei verständiger Würdigung Anlass zur Annahme besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kooperationspartner sein Passwort unverzüglich zu ändern und Augustinum Werkstätten zu informieren, wenn eine Sperrung des Zugangs erforderlich ist.

Der Kooperationspartner darf von der Website keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen.

Augustinum Werkstätten ist berechtigt, den Zugang zu der Website vorübergehend bis zur endgültigen Klärung zu sperren, wenn Augustinum Werkstätten Tatsachen bekannt werden, die bei verständiger Würdigung Anlass zur Annahme für einen Missbrauch der Zugangsdaten des Kooperationspartners geben. Das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Vertrages wird dadurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

- (2) Mitarbeiter des Kooperationspartners oder von dessen Konzernunternehmen erhalten nach Registrierung von Augustinum Werkstätten pro Werkstatt einen Nutzer-Zugang, über den sie sich unter Angabe von Zugangsdaten mit einem Passwort auf der Website einloggen können. Die Anlage eines Nutzer-Accounts erfolgt durch die Versendung einer E-Mail zur Einladung des jeweiligen Nutzers mit einem Aktivierungs-Link und die Annahme dieser Einladung durch den jeweiligen Nutzer durch Aktivierung dieses Links.

Der Kooperationspartner ist für seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Konzernunternehmen verantwortlich. Er sorgt insbesondere dafür, dass diese die Bestimmungen zur Nutzung der Website einhalten. Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 finden insoweit auch Anwendung auf die Nutzer-Zugänge.

- (3) Der Kooperationspartner erhält während des Bestands des Vertrages Zugriff auf alle auf der Website bereitgestellten Lerneinheiten.

- (4) Augustinum Werkstätten betreibt die Website an allen Kalendertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit Ausnahme des Zeitraums für Wartungs- oder Reparaturarbeiten i.S.v. Absatz 7 (im Folgenden auch „Betriebszeit“). Augustinum Werkstätten wird diese Wartungs- oder Reparaturarbeiten fristgerecht ankündigen. Augustinum Werkstätten sorgt in ihrem Verantwortungsbereich dafür, dass die Website innerhalb der vereinbarten Mindestverfügbarkeit online zur Verfügung steht. Maßgeblicher Leistungsübergabepunkt sind die Ausgangsrouten des von Augustinum Werkstätten mit dem Hosting der Website beauftragten Rechenzentrumsbetreibers zum Internet („Datenübergabepunkt“). Die Mindestverfügbarkeit wird bis zu diesem Datenübergabepunkt geschuldet.

Augustinum Werkstätten bemüht sich unter Berücksichtigung der Schließzeiten und des Umstands, dass keine Rufbereitschaft besteht, um eine Mindestverfügbarkeit innerhalb der unter Satz 1 bestimmten Betriebszeit von mindestens 90,0 % pro Kalenderjahr. Dabei handelt es sich um eine Beschreibung der Leistung, nicht um eine zugesicherte Eigenschaft oder um eine Garantie. Die tatsächliche Verfügbarkeit darf die vereinbarte Mindestverfügbarkeit nicht unterschreiten. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächliche Verfügbarkeit wird gemäß folgender Formel ermittelt und in Prozent bemessen:  $(\text{Betriebszeit} - \text{Ausfallzeit})$  geteilt durch die Betriebszeit  $\times 100$ . Ausfallzeit ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Website aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich von Augustinum Werkstätten nicht zur Verfügung steht, und dem Zeitpunkt, ab dem die Website wieder zur Verfügung steht. Nicht als Ausfallzeit gelten Zeiten für Ausfälle aufgrund höherer Gewalt und solche, die durch den Kooperationspartner verursacht wurden, z.B. Unterbrechungen im Auftrag des Kooperationspartners.

Augustinum Werkstätten ist berechtigt, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchzuführen im Hinblick auf betriebsnotwendige oder sicherheitsrelevante Maßnahmen, z.B. zur vorbeugenden Wartung. Augustinum Werkstätten wird Maßnahmen mit einer der Störungsursache angemessenen Frist ankündigen, soweit die Maßnahmen vorhersehbar sind, und die Verfügbarkeit innerhalb eines der Störungsursache angemessenen Zeitraums wiederherstellen, dies unter Berücksichtigung der Schließzeiten und des Umstands, dass keine Rufbereitschaft besteht. Die Ankündigung von aus technischen Gründen periodisch wiederkehrenden oder von Augustinum Werkstätten ansonsten planbaren Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist fristgerecht, wenn sie mindestens drei Kalendertage vor Durchführung der Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgt. Die Ankündigung von nicht für Augustinum Werkstätten vorhersehbaren Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist fristgerecht, wenn sie unverzüglich nach Kenntnis von dem Ereignis erfolgt, anlässlich dessen die Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich werden. Die Ankündigung kann auch durch Einstellung einer Nachricht auf der Website erfolgen.

### **§ 3**

#### **Rechte des Kooperationspartners zur Nutzung von Lerneinheiten Dritter und deren Anpassung**

- (1) Der Kooperationspartner erhält von Augustinum Werkstätten an auf der Website zugänglich gemachten Lerneinheiten, die nicht der Kooperationspartner selbst oder in seinem Auftrag ein Dritter erstellt hat und die

1. während des Bestands dieses Vertrages auf der Website zugänglich gemacht sind, dies mit Wirkung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, oder auch

2. während des Bestands dieses Vertrages künftig zugänglich gemacht werden, dies mit Wirkung zu dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung,

ein nicht-ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes urheberrechtliches Recht zur Nutzung der Lerneinheiten nach Maßgabe von Abs. 2 bis 5.

Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall, dass Augustinum Werkstätten Lerneinheiten auf der Website zugänglich macht, die Augustinum Werkstätten selbst oder ein Dritter in deren Auftrag zugänglich macht.

(2) Das Nutzungsrecht berechtigt

1. zur Nutzung für Schulungszwecke (einschließlich damit einhergehender Vervielfältigungen und Zugänglichmachungen), dies aber nur im eigenen Unternehmen und in den Unternehmen, die mit dem Kooperationspartner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder während des Bestands dieses Vertrages i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden werden, letzteres ab dem Zeitpunkt der Verbindung, stets jedoch nur, solange und soweit das jeweilige Unternehmen mit dem Kooperationspartner verbunden ist,

und

2. zur Anpassung der Lerneinheiten an die Anforderungen und Gegebenheiten im jeweiligen Unternehmen i.S.v. Nr. 1.

Anpassungen im Sinne dieses Vertrages umfassen insbesondere Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, das Austauschen, das Zerlegen, das Neuzusammensetzen, das Löschen, Übersetzungen in andere Sprachen oder Verbindungen mit anderen Inhalten, dies jeweils ganz oder teilweise und gleich ob selbst oder durch Unterbeauftragte.

- (3) Zu einer Weitergabe (gleich ob z.B. im Wege der Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe) an Dritte – insbesondere auch einer kommerziellen Verwertung – wird der Kooperationspartner durch diesen Vertrag nicht berechtigt.
- (4) Der Kooperationspartner erhält das jeweilige Nutzungsrecht unwiderruflich; zwingende gesetzliche Widerrufs- und Rückrufsrechte bleiben unberührt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten gelten entsprechend für die Übertragung von Rechten an anderen Schutzrechten an den Lerneinheiten (z.B. Rechten an Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG) und Leistungsschutzrechten).
- (6) Ansprüche auf Vergütung für die Gewährung der Nutzungsrechte durch Augustinum Werkstätten an den Kooperationspartner nach den vorstehenden Bestimmungen sind durch die Gewährung von Rechten an Augustinum Werkstätten durch den Kooperationspartner durch diesen Vertrag nach § 4 vollständig abgegolten.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Kooperationspartners; Gewährung von Rechten an vom Kooperationspartner erstellten Lerneinheiten an Augustinum Werkstätten und BiKo-Partner**

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich,

1. kalenderjährlich mindestens eine Lerneinheit unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 5 dieses Vertrages zu erstellen,

2. diese auf der Website einzustellen und Augustinum Werkstätten nach Maßgabe von Abs. 2 bis 7 Rechte daran zu gewähren, und

3. an der Weiterentwicklung der Lerneinheiten mitzuwirken, solche Weiterentwicklungen auf der Website einzustellen und Augustinum Werkstätten nach Maßgabe von Abs. 2 bis 7 Rechte daran zu gewähren.

- (2) Augustinum Werkstätten erhält von dem Kooperationspartner an den in Abs. 1 bestimmten Lerneinheiten und deren Weiterentwicklungen das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht,

1. zur Nutzung für Schulungszwecke (einschließlich damit einhergehender Vervielfältigungen und Zugänglichmachungen), dies aber nur im eigenen Unternehmen von Augustinum Werkstätten und in den Unternehmen, die mit Augustinum Werkstätten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder während des Bestands dieses Vertrages i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden werden, letzteres ab dem Zeitpunkt der Verbindung, stets jedoch nur, solange und soweit das jeweilige Unternehmen mit Augustinum Werkstätten verbunden ist,

und

2. zur Anpassung der Lerneinheiten an die Anforderungen und Gegebenheiten im jeweiligen Unternehmen i.S.v. Nr. 1.

Soweit es in Abs. 2 nicht abweichend vereinbart ist, wird Augustinum Werkstätten durch diesen Vertrag nicht zu einer Weitergabe (gleich ob z.B. im Wege der Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe) an Dritte – insbesondere auch nicht zu einer kommerziellen Verwertung – berechtigt.

- (3) Augustinum Werkstätten erhält von dem Kooperationspartner an den in Abs. 1 bestimmten Lerneinheiten und deren Weiterentwicklungen das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, anderen Vertragspartnern von Augustinum Werkstätten,

a) welche mit Augustinum Werkstätten im Rahmen der Bildungskoooperation einen dem vorliegenden Vertrag vergleichbaren Vertrag im Zusammenhang mit der Website geschlossen haben, und

b) welche insbesondere Pflichten übernommen haben, die den unter § 4 bis § 6 dieses Vertrages geregelten Pflichten entsprechen,

(in diesem Vertrag als BiKo-Partner bezeichnet)

ein nicht-ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes urheberrechtliches Recht zur Nutzung der in Abs. 1 bestimmten Lerneinheiten und deren Weiterentwicklungen zu gewähren, das berechtigt

a) zur Nutzung für Schulungszwecke (einschließlich damit einhergehender Vervielfältigungen und Zugänglichmachungen), dies aber nur im eigenen Unternehmen des BiKo-Partners und in den Unternehmen, die mit dem BiKo-Partner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Augustinum Werkstätten und dem BiKo-Partner i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder während des Bestands von jenem Vertrag i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden werden, letzteres ab dem Zeitpunkt der Verbindung, stets jedoch nur, solange und soweit das jeweilige Unternehmen mit dem BiKo-Partner verbunden ist,

und

2. zur Anpassung der Lerneinheiten an die Anforderungen und Gegebenheiten im jeweiligen Unternehmen i.S.v. Buchst. a).

Die BiKo-Partner werden dabei nicht zu einer Weitergabe (gleich ob z.B. im Wege der Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe) an Dritte – insbesondere auch nicht zu einer kommerziellen Verwertung – berechtigt.

- (4) Augustinum Werkstätten und die BiKo-Partner erhalten das jeweilige Nutzungsrecht unwiderruflich; zwingende gesetzliche Widerrufs- und Rückrufsrechte bleiben unberührt.
- (5) Augustinum Werkstätten erhält das jeweilige Nutzungsrecht an der jeweiligen Lerneinheit in dem Zeitpunkt, in dem der Kooperationspartner die jeweilige Lerneinheit Augustinum Werkstätten überlässt, z.B. durch Übersendung per E-Mail oder Hochladen auf einen Server bzw. auf die Website, ohne dass für den Erhalt des Nutzungsrechts eine weitere Erklärung der Parteien erforderlich wäre.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten gelten entsprechend für die Übertragung von Rechten an anderen Schutzrechten an den Lerneinheiten (z.B. Rechten an Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG) und Leistungsschutzrechten).
- (7) Ansprüche auf die Vergütung für die Gewährung der Nutzungsrechte durch den Kooperationspartner an Augustinum Werkstätten nach den vorstehenden Bestimmungen sind durch die Gewährung von Rechten an den Kooperationspartner durch diesen Vertrag nach § 3 vollständig abgegolten.

### **§ 5**

#### **Anforderungen an die Lerneinheiten**

- (1) Für die Erstellung der Lerneinheiten sind die vordefinierten Vorlagen auf der Website unter <https://www.biko-bayern.de/anleitung/> im geschützten Loginbereich zu verwenden, die ein hohes Qualitätsniveau gewährleisten sollen. Die Lerneinheiten müssen über das Formular im Login-Bereich abgegeben werden.
- (2) Die Verantwortung für die Inhalte und die fachliche Richtigkeit und Tauglichkeit der Lerneinheiten trägt der Kooperationspartner.

### **§ 6**

#### **Rechte Dritter; Freistellung**

- (1) Der Kooperationspartner gewährleistet und sorgt dafür,  
  
dass die von ihm für die Website überlassenen Lerneinheiten frei von Rechten Dritter, insbesondere Schutzrechten Dritter (z.B. Urheberrechten) und Persönlichkeitsrechten Dritter sind, welche die bestimmungsgemäße Nutzung der Lerneinheiten durch Augustinum Werkstätten vertragswidrig ausschließen oder beschränken, und dass Augustinum Werkstätten die Rechte an den Lerneinheiten im vertraglich vereinbarten Umfang erhält und diese im vertraglich vereinbarten Umfang an BiKo-Partner weiter übertragen und diesen im vertraglich vereinbarten Umfang Lizenzen daran erteilen kann.

- (2) Der Kooperationspartner stellt Augustinum Werkstätten von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen frei, soweit die Ansprüche dem Dritten zustehen und darauf beruhen, dass die Lerneinheiten Rechte des Dritten verletzen. Dies gilt nicht, soweit der Kooperationspartner dies nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Erstattung der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, die Augustinum Werkstätten entstehen. Sonstige Rechte von Augustinum Werkstätten wegen nicht vertragsgemäßer Gewährung von Rechten durch den Kooperationspartner und auch weitergehende gesetzliche Ansprüche von Augustinum Werkstätten gegen den Kooperationspartner werden dadurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- (3) Jede Partei, gegenüber der ein Anspruch i.S.v. Abs. 2 geltend gemacht wird, informiert die jeweils andere Partei unverzüglich über die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs samt der verfügbaren Informationen und Unterlagen, anhand derer die jeweils betroffene Partei den geltend gemachten Anspruch prüfen kann, um es der jeweils betroffenen Partei zu ermöglichen, Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen.

### **§ 7**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Der Kooperationspartner erstattet Augustinum Werkstätten sämtliche Aufwendungen insoweit,
  1. als diese Augustinum Werkstätten zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gemacht hat, und
  2. als sie Augustinum Werkstätten den Umständen nach bei verständiger Würdigung für erforderlich halten durfte.

Die Erstattung der Aufwendungen hat nicht den Zweck einer zusätzlichen Vergütung, sondern dient der Kostendeckung, und zwar der Selbstkosten und der Kosten, die Augustinum Werkstätten Dritten erstattet hat. Erstattungsfähig sind – dies zur Klarstellung – nur tatsächliche Kosten, nicht fiktive Kosten.

- (2) Augustinum Werkstätten schätzt zeitnah nach Vertragsschluss und zeitnah nach dem Beginn eines jeden Kalenderjahres die voraussichtlich im jeweiligen Kalenderjahr entstehenden Aufwendungen in Bezug auf den Kooperationspartner und teilt die Schätzung der Aufwendungen unverzüglich dem Kooperationspartner mit.

Soweit Augustinum Werkstätten Aufwendungen tätigt, die auch anderen BiKo-Partnern zugute kommen, so legt Augustinum Werkstätten die Aufwendungen nur anteilig – und zwar berechnet nach Kopfanteilen, d.h. der Anzahl der BiKo-Partner – der Schätzung zugrunde.

Soweit der Vertrag mit dem Kooperationspartner oder einem oder mehreren anderen BiKo-Partner(n) nach Beginn oder vor dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres endet, so legt

Augustinum Werkstätten die Aufwendung nur zeitanteilig – und zwar berechnet auf der Grundlage von Kalendertagen – der Schätzung zugrunde.

Der Kooperationspartner wird Augustinum Werkstätten innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Schätzung nach Satz 1 den als Schätzung ausgewiesenen Betrag als Vorauszahlung leisten.

- (3) Augustinum Werkstätten erstellt zeitnah nach der Beendigung des Vertrages und auch zeitnah nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres eine Schlussabrechnung für dieses Kalenderjahr und teilt diese unverzüglich dem Kooperationspartner mit.

Soweit Augustinum Werkstätten Aufwendungen tätigt, die auch anderen BiKo-Partnern zugute kommen, so legt Augustinum Werkstätten die Aufwendungen nur anteilig – und zwar berechnet nach Kopfanteilen, d.h. der Anzahl der BiKo-Partner – der Abrechnung zugrunde.

Soweit der Vertrag mit dem Kooperationspartner oder einem oder mehreren anderen BiKo-Partner(n) nach Beginn oder vor dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres endet, so legt Augustinum Werkstätten die Aufwendung nur zeitanteilig – und zwar berechnet auf der Grundlage von Kalendertagen – der Abrechnung zugrunde.

Ergibt die Schlussabrechnung einen Saldo zu Gunsten des Kooperationspartners, so erstattet Augustinum Werkstätten dem Kooperationspartner die Überzahlung innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mitteilung nach Satz 1 an den Kooperationspartner.

Ergibt die Schlussabrechnung einen Saldo zu Gunsten von Augustinum Werkstätten, so leistet der Kooperationspartner die Augustinum Werkstätten zustehende Differenz innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 bei dem Kooperationspartner.

- (4) Jede Partei teilt der jeweils anderen Partei zeitnah nach Vertragsschluss ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums mit, auf welches Zahlungen mit Erfüllungswirkung geleistet werden können. Solange eine Partei der jeweils anderen Partei kein Bankkonto nach Satz 1 mitgeteilt hat, ist die jeweils andere Partei zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.
- (5) Jede Partei trägt die Steuern, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen, selbst.

### **§ 8**

#### **Haftung**

- (1) Augustinum Werkstätten haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen
- wegen Vorsatzes;
  - für Schäden, soweit diese auf dem Fehlen einer Beschaffenheit, für die Augustinum Werkstätten eine Garantie übernommen hat, oder darauf beruhen, dass Augustinum Werkstätten einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
  - für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Augustinum Werkstätten oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Augustinum Werkstätten beruhen;

- für andere als die unter dem voranstehenden Spiegelstrich aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Augustinum Werkstätten oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Augustinum Werkstätten beruhen; sowie
  - nach dem Produkthaftungsgesetz, nach der Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von Augustinum Werkstätten auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch Augustinum Werkstätten oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Augustinum Werkstätten beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kooperationspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) In anderen als den in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von Augustinum Werkstätten wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz gegen Augustinum Werkstätten unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zu Gunsten von Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern von Augustinum Werkstätten.

### § 9

#### Datenschutz

- (1) Datenschutz und IT-Sicherheit haben für Augustinum Werkstätten einen hohen Stellenwert. Augustinum Werkstätten sorgt in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Vorgaben der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze und für die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Daten- und IT-Sicherheit. Die Mitarbeitenden von Augustinum Werkstätten sind insbesondere auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) Es gelten in ihrem Anwendungsbereich die Datenschutzbestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung. Der Kooperationspartner unterwirft sich damit insbesondere der kirchlichen Datenschutzaufsicht.
- (3) Betroffene haben nach Maßgabe von § 19 DSG-EKD das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie gespeichert werden, und können nach Maßgabe von § 20 DSG-EKD die Berichtigung und nach § 23 DSG-EKD die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen sowie nach § 25 DSG-EKD der Datenverarbeitung widersprechen.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Augustinum Werkstätten mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Auftrag beauftragt, werden die Parteien eine den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung über Auftragsverarbeitung

schließen. Erforderlichenfalls werden die Parteien eine bestehende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung konform zum jeweils geltenden Datenschutzrecht anpassen.

- (5) Augustinum Werkstätten wird Unterauftragnehmer mindestens im gleichen Umfang auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Datenschutz verpflichtet, die Augustinum Werkstätten gegenüber dem Kooperationspartner eingegangen ist.

### **§ 10**

#### **Beginn und Kündigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses eines Website-Pflege- und Wartungsvertrages zwischen Augustinum Werkstätten und der Pfennigparade WKM GmbH.

Der Bestand eines solchen Website-Pflege- und Wartungsvertrages stellt die Geschäftsgrundlage für den vorliegenden Vertrag dar.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Parteien vereinbaren eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren.
- (4) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen, nicht jedoch mit Wirkung zu einem Zeitpunkt innerhalb der Mindestlaufzeit.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zu dem Termin, zu dem der Vertrag nächstmöglich ordentlich kündbar wäre, nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn der Kooperationspartner seinen Pflichten gemäß § 4 und § 5 dieses Vertrags trotz Mahnung in Textform und Nachfristsetzung nicht nachkommt,
  2. wenn die von dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen (vgl. § 6 dieses Vertrags), oder auch
  3. bei Beendigung des Website-Pflege- und Wartungsvertrages zwischen Augustinum Werkstätten und der Pfennigparade WKM GmbH.
- (6) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
  - (7) Augustinum Werkstätten wird zum Ende des Vertrages eine Endabrechnung erstellen und dem Kooperationspartner vorlegen.
  - (8) Die Beendigung des Vertrages zwischen Augustinum Werkstätten und einem anderen BiKo-Partner lässt den Bestand des Vertrages zwischen Augustinum Werkstätten und dem Kooperationspartner unberührt.

- (9) Mit Beendigung des Vertrages erlischt die Berechtigung des Kooperationspartners zum Zugang zu der Website und zum Zugriff hierauf.

Zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte des Kooperationspartners an Lerneinheiten, die der Kooperationspartner während des Bestands des Vertrages erhalten hat, bleiben – dies zur Klarstellung – von der Beendigung des Vertrages unberührt.

An Lerneinheiten, die nach Beendigung des Vertrages auf der Website erstmals zugänglich gemacht werden, erhält der Kooperationspartner – dies zur Klarstellung – keine Rechte.

### **§ 11**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen Augustinum Werkstätten und Kooperationspartnern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist München. Der gesetzliche ausschließliche Gerichtsstand nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz bleibt unberührt.
- (3) Bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden sich die Parteien bemühen, außergerichtlich eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Verjährung des streitigen Anspruchs ist während der Dauer des Versuchs zur außergerichtlichen Streitbeilegung gehemmt. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen vor Gericht wird durch Satz 1 weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- (4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist München.
- (5) Dieser Vertrag enthält im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abschließend alle Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand. Nebenabreden zum Vertrag über den Vertragsgegenstand sind im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag gegenstandslos.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Abweichende individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.
- (7) Wenn eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist im Wege der Auslegung oder hilfsweise Umdeutung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

#### **Anhang:**

Informationen für Kooperationspartner bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr  
(gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB)

1. Einzelne Schritte, die zu einem Abschluss des Vertrages führen:
  - a) Das Angebot auf der Web-Site zum Abschluss des Vertrages mit Augustinum Werkstätten stellt lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kooperationspartner dar, einen verbindlichen Antrag auf Abschluss des Vertrages abzugeben.
  - b) Klickt der Kooperationspartner auf die Schaltfläche (Button) mit der Beschriftung „Vertrag schließen“ oder auf eine Schaltfläche mit einem vergleichbaren Text, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Kooperationspartner ist an seine Vertragserklärung bis zum Ablauf des siebten Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Abgabe seiner Vertragserklärung gebunden.
  - c) Augustinum Werkstätten stellt dem Kooperationspartner angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung, mit deren Hilfe der Kooperationspartner Eingabefehler vor Abgabe seiner Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann. Vor dem Absenden seiner Vertragserklärung kann der Kooperationspartner seine Angaben, die er Augustinum Werkstätten für den Vertragsschluss übersendet, einsehen und ändern oder auch das Verfahren zum Abschluss des Vertrages abbrechen.
  - d) Nach dem Absenden der Vertragserklärung erhält der Kooperationspartner per E-Mail von Augustinum Werkstätten eine automatische Empfangsbestätigung. Diese Empfangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Vertragserklärung des Kooperationspartners dar, sondern dokumentiert lediglich, dass seine Vertragserklärung bei Augustinum Werkstätten eingegangen ist, es sei denn, in der E-Mail wird zusätzlich zur Empfangsbestätigung ausdrücklich die Annahme der Vertragserklärung des Kooperationspartners erklärt.
  - e) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung von Augustinum Werkstätten bei dem Kooperationspartner zustande. Augustinum Werkstätten erklärt die Annahme durch eine per E-Mail übersandte Mitteilung. Augustinum Werkstätten ist berechtigt, die Vertragserklärung des Kooperationspartner bis zum Ablauf des siebten Kalendertages nach Abgabe der Vertragserklärung durch den Kooperationspartner anzunehmen. Ein Schweigen von Augustinum Werkstätten auf die Vertragserklärung des Kooperationspartners stellt keine Annahme dar.
2. Die Vertragsdaten des Kooperationspartners einschließlich der Vertragsbedingungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung werden nach dem Vertragsschluss von Augustinum Werkstätten für die Durchführung des Vertrages mit dem Kooperationspartner gespeichert. Der Kooperationspartner kann diese Informationen speichern, indem er die Web-Seite, die ihm nach Abgabe seiner Vertragserklärung angezeigt wird, und die E-Mail von Augustinum Werkstätten zur Bestätigung des Eingangs seiner Vertragserklärung speichert. Solange die Vertragsbedingungen von Augustinum Werkstätten in der bei Vertragsschluss maßgeblichen Fassung weiter anwendbar sind, sind sie für den Kooperationspartner über das Internet-Angebot von Augustinum Werkstätten im Rahmen von dessen Verfügbarkeit abrufbar. Augustinum Werkstätten behält sich vor, im Falle von zukünftigen Änderungen der Vertragsbedingungen nur die jeweils aktuelle geänderte Fassung auf ihrer Web-Site zu veröffentlichen und nur diese dort zum Abruf bereitzuhalten. Der Kooperationspartner kann die Vertragsbedingungen ausdrucken und speichern, indem er die üblichen Funktionen seines Browsers, z.B. unter „Datei“ und „Speichern unter“, verwendet.

3. Wie der Kooperationspartner Eingabefehler vor Abgabe seiner Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann, ist unter Ziffer 1 Abs. 6 Nr. 2 der Vertragsbedingungen dargestellt.
4. Der Abschluss von Verträgen und die Kommunikation zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwischen Augustinum Werkstätten und dem Kooperationspartner erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Die Vertragsbedingungen liegen in deutscher Sprache vor.
5. Augustinum Werkstätten hat sich keinen Verhaltenskodizes unterworfen.

\*\*\*\*\*